

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortliche
Dr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbha.

Nr. 297.

Sonnabend, 22. Dezember 1917, abends.

70. Jahr.

Ungeliefertes
10 Pf. Erschließung

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger per Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundstift-Beile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Mängel eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konflikt gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Verlegers oder der Vertriebsanstaltungen — hat der Bezüge keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung, der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Monatsdruck und Versand: Panzer & Ministerlich, Riesa. Vertriebsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Auf Veranlassung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes wird angeordnet:
Die Verendung von Hülsenfrüchten mit der Bahn ist nur zulässig auf Grund einer von der Reichsgetreidestelle ausgestellten Versandgenehmigung. Diese wird erteilt durch einen Vermerk auf den Verladungspapieren.
Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 1917 in Kraft.
Dresden, am 20. Dezember 1917.

Quarferzeugung betr.

Wenn wahrzunehmen gewesen ist, daß die Erzeuger von Quark diesen den örtlichen Sammelstellen in nicht schnittfestem Zustand zugeführt haben, so werden die Beteiligten zur Vermeidung von behördlichem Einschreiten, nach Befinden Verstrafungen, darauf hingewiesen, daß der Quark nur in schnittfestem Zustande, d. h. frei von Wasser und Molken den Sammelstellen zugeführt werden darf. Im Zuwiderhandlungsfall werden außerdem den Betreffenden zunächst die hiernach sich ergebenden Gewichtsdifferenzen in Abzug gebracht werden.
Im übrigen wird zur Erwägung anheimgegeben, Butter und Quark den örtlichen Sammelstellen und von diesen wiederum den Hauptmehlsammelstellen wöchentlich zweimal zuzuführen, damit diese Erzeugnisse tadellos in frischem Zustande den Verbrauchern zugeführt werden können.
Großenhain, am 20. Dezember 1917.

Hinterforn betr.

Die Königl. Amtshauptmannschaft weist auf ihre Bekanntmachung vom 31. Januar 1917. Hinterforn betr., hin. Hiernach ist nicht mahlfähiges Hinterforn und sonst nicht mahlfähiges Brotgetreide für den Kommunalverband beschlagnahmt und darf ohne ausdrückliche Genehmigung nicht veräußert werden.
Wer nicht mahlfähiges Hinterforn oder sonst nicht mahlfähiges Brotgetreide im Besitz hat, hat der Königl. Amtshauptmannschaft die betreffende Menge unter Uebersendung einer Probe anzuzeigen.
Der Kommunalverband wird darauf nach Gehör der hierfür gebildeten Kommission über die weitere Verwendung des Hinterforns die näheren Anordnungen treffen und den Besitzern Bescheid zugeben lassen.
Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.
Großenhain, am 19. Dezember 1917.

Lebensmittelverteilung.

Die Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 24. Juli laufenden Jahres — 1886 A F II A — über die Lebensmittelverteilung wird hiermit aufgehoben. An ihre Stelle treten vom 1. Januar 1918 ab folgende Bestimmungen:
1. Nahrungsmittel, als Hülsenfrüchte, aus solchen hergestelltes Mehl, Grieß, Graupen, Gerste- und Hafer-Nahrungsmittel jeder Art (Haferstroch, Sago, Grütze), Teigwaren, Kartoffelpräparate und fertige Suppen dürfen nur gegen Lebensmittelmarken abgegeben werden, soweit sie nicht nach den für die Versorgung der Kranken, Schwangeren, Wöchnerinnen und stillenden Mütter mit Grieß und Haferpräparaten geltenden Bestimmungen zu verabreichen sind. Die Bekanntmachung vom 8. September 1917, Grütze betreffend, bleibt in Kraft.
2. Anstelle der bisherigen grünen Lebensmittelkarte I, die mit dem 31. Dezember 1917 ihre Gültigkeit verliert, werden mit 1 bezeichnete Nahrungsmittelkarten in verschiedenen Farben ausgegeben.
Es erhalten:
a) Kinder im 1. und 2. Lebensjahre solche von grüner Farbe,
b) Kinder im 3. und 4. Lebensjahre solche von roter Farbe,
c) Teilnehmer an Kriegsküchen, Volksküchen, Massen- und Betriebsküchen, die bei täglicher Entnahme der Mittagkost auf zunächst 1/2, der auf sie entfallenden Nahrungsmittel zu Gunsten der Küche zu verzichten haben, solche von gelber Farbe,
d) alle übrigen Personen solche von grauer Farbe.
Die Leiter von Kriegsküchen, Volksküchen, Massen- und Betriebsküchen dürfen an Personen, die im Bezirke des Kommunalverbandes wohnen, Eweilen nur vorabfolgen, wenn diese im Besitze der gelben Nahrungsmittelkarte sind. Diese Karten haben sich die Leiter der Küchen oder deren Beauftragte von Zeit zu Zeit vorlegen zu lassen.
Personen, die außerhalb des Kommunalverbandes wohnen, haben an die Betriebs- und Massenküchen die Mengen an Nahrungsmitteln in Natur abzugeben, auf welche die anderen Teilnehmer nach 1 c) verzichten müssen. Die nähere Regelung bleibt den Leitungen der Küchen überlassen. Sie haben in einfacher Form Nachweisungen über die Zahl der außerhalb des Bezirkes wohnenden Teilnehmer und über die abgelieferten Mengen aufzustellen.

Der Kommunalverband behält sich vor, hierüber nähere Bestimmungen zu treffen.
Ueber die Zahl der täglich abgegebenen Mittagspartionen ist genau Buch zu führen.
3. Die Karten werden mit 30 Abschnitten versehen, lauten auf den Namen des Haushaltungsvorhabenden und enthalten eine Stammkarte und einen Bezugsausweis für sämtliche 30 Abschnitte.
Die Karten sind nicht übertragbar.
Die Ausgabe der Karten erfolgt durch die Gemeindebehörden zugleich mit für die selbständigen Gutsbesitzer. Ort und Zeit der Kartenausgabe wird von den Gemeindebehörden bestimmt.
4. Für jede Person wird eine Karte ausgeben. Personen in voller Selbstversorgung mit Fleisch oder mit Fett oder mit Gerste und sämtlich über 4 Jahre alte Angehörige ihres Haushaltes erhalten keine Nahrungsmittelkarten.
Kranke erhalten auf das vorgeschriebene ärztliche Formularzeugnis besondere Bezugscheine für bestimmte Lebensmittel und Mengen.
Im Falle des Verlustes der Karten wird Ersatz nicht gewährt.
Der Bedarf für Lakazette, Genußgüter, Kranken- und sonstige Einkäufe wird unter Zugrundelegung des für die allgemeine Versorgung bestimmten Sages nach der Kopfzahl der Insassen bemessen.
Anträge auf Zuteilung der Karten sind unter Angabe der zu versorgenden Personen an die Königl. Amtshauptmannschaft zu richten.
Inhaber von gewerblichen Betrieben, in denen Lebensmittel verbraucht werden (Gastwirtschaften, Speisewirtschaften), werden auf Grund der von ihnen vorgelegten Abschnitte der Nahrungsmittelkarte beliefert. Es liegt daher in ihrem Interesse, sich von ihren händlichen Angehörigen die entsprechenden Abschnitte der Nahrungsmittelkarte oder die Nahrungsmittel in Natur auszubringen zu lassen.
Mehr als 1/2, der dem Gaste jeweils zustehenden Gesamtmenge darf ihnen jedoch keinesfalls abfordern werden.
5. Der Kommunalverband bestimmt, welche Lebensmittel und andere Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfes und welche Mengen davon auf Grund der Nahrungsmittelkarte I bez. auf die einzelnen Abschnitte derselben abgegeben und entnommen werden dürfen.
Es ergeben hierüber in jedem einzelnen Falle besondere Bekanntmachungen in den Amtsblättern.
6. Die Inhaber der Nahrungsmittelkarte I haben sofort nach Empfang der Karte, spätestens aber bis zum 2. Januar 1918 einen seither mit der Lebensmittelverteilung betraut gewesenen Kleinhändler, bei dem sie die auf die sämtlichen Abschnitte 1-30 auszugebenden Waren entnehmen wollen, zu bestimmen und diesem die Nahrungsmittelkarte vorzulegen.
Die Kleinhändler haben sowohl den Bezugsausweis als auch die Stammkarte an der hierfür vorgesehenen Stelle mit dem Firmenstempel oder handschriftlich mit ihrem Namen (mit Tinte oder Tintenstift) zu versehen, den Bezugsausweis abzutrennen und zurückzubehalten, die Stammkarte aber dem Inhaber zurückzugeben.
In ländlichen Gemeinden, in denen kein Kleinhändler an Orte ist, hat die Vorlegung der Karten, sofern der Inhaber die Waren nicht bei einem Kleinhändler in einer benachbarten Stadt- oder Landgemeinde beziehen will, bei der Gemeindebehörde zu erfolgen. Die Gemeindebehörden haben sowohl den Bezugsausweis als auch die Stammkarte an der für den Firmenstempel des Kleinhändlers vorgesehenen Stelle mit dem Gemeindestempel zu versehen, den Bezugschein abzutrennen und zurückzubehalten, die Stammkarte aber dem Inhaber zurückzugeben.
Die Inhaber der Karten sind verpflichtet, die auf die sämtlichen Abschnitte 1-30 auszugebenden Waren bei dem von ihnen andererseits bezeichneten Kleinhändler zu beziehen. Ein Wechsel ist vor Ablauf der jetzt ausgegebenen Nahrungsmittelkarte I nicht zulässig.
Die erstmalige Belieferung der Inhaber von Gast- und Speisewirtschaften mit Nahrungsmitteln erfolgt auf Grund einer Bescheinigung der Ortsbehörde über die Zahl der von ihnen ständig zu versorgenden Personen. Diese Bescheinigung ist bei der Anmeldung vorzulegen. Spätere Belieferungen erfolgen nur nach der Zahl der vorzulegenden Kartenabschnitte.
Die Leiter von Volksküchen, Betriebs- und Massenküchen haben die Zahl der nach dem Durchschnitte der letzten 4 Wochen täglich beschäftigten Personen bei der Anmeldung zur Belieferung bis zu dem in Biffer 7 Absatz 1 angegebenen Zeitpunkte an die Königl. Amtshauptmannschaft anzuzeigen. Ihre Belieferung erfolgt unmittelbar durch Herrn Kommissionsrat Wille in Riesa.
7. Die Kleinhändler bez. Gemeindebehörden haben die nach der erstmaligen Vorlegung der Karte abzutrennenden und mit dem Firmenstempel bez. handschriftlich mit dem Namen zu versehenen Bezugsausweise sowie die von Gastwirtschaften usw. abgegebenen Bescheinigungen (siehe vorstehend Biffer 6 Absatz 5) zu sammeln und spätestens bis zum 4. Januar 1918

a) in Großenhain von den Kleinhändlern, soweit sie dem Einkaufsverein der Kolonialwarenhändler angehören, an den Vorstehenden dieses Vereins, an Herrn Kaufmann Hermann Naumann in Großenhain, Meißnerstraße, von den Kleinhändlern, soweit sie dem Einkaufsverein nicht angehören, an Herrn Kaufmann Hermann Globig in Großenhain, Hauptmarkt,
b) in Riesa von allen Kleinhändlern an den Ausschuss zur Warenverteilung, zu Händen des Vorstehenden, Herrn Kaufmann Bernhard Müller, in Firma Ferdinand Müller in Riesa,
c) in Hadeburg von allen Kleinhändlern an Herrn Kaufmann G. G. Böhmig in Hadeburg,
d) in Gröbha von allen Kleinhändlern an Herrn Kaufmann Theodor Zimmer in Gröbha,
e) von allen Kleinhändlern in den übrigen ländlichen Gemeinden an diejenige Unterverteilungsstelle, von der sie bisher ihre Waren bezogen haben, einzufenden.
Die Einsendung hat in einem verschlossenen Briefumschlag, auf dem der Name und Wohnort des Kleinhändlers, sowie die Anzahl der eingelieferten Bezugsausweise vermerkt ist, zu erfolgen.
Durch Herrn Kaufmann Naumann in Großenhain, Herrn Kaufmann Globig in Großenhain, Herrn Kaufmann Bernhard Müller in Riesa, Herrn Kaufmann G. G. Böhmig in Hadeburg und Herrn Kaufmann Theodor Zimmer in Gröbha, sowie durch die Unterverteilungsstellen in den ländlichen Gemeinden sind die Bezugsausweise sofort nach Eingang und spätestens bis zum 6. Januar 1918 unmittelbar an den mit der Verteilung der Lebensmittel im Bezirke beauftragten Herrn Kommissionsrat Ernst Wille in Riesa gesammelt einzufenden.
Der Konsumverein „zum Baum“ in Großenhain und der Konsumverein für Großenhain und Umgegend in Großenhain haben die Einsendung unmittelbar an Herrn Kommissionsrat Ernst Wille in Riesa zu bewirken.
Nach Maßgabe der abgelieferten Bezugsausweise usw. erfolgt die Zuteilung der Waren durch die Verteilungsstellen des Kommunalverbandes an die Unterverteilungsstellen und durch diese an den Kleinhändler.
Die Fristen sind unter allen Umständen einzuhalten, da sonst mit Belieferung nicht gerechnet werden kann.
8. Die Kleinhändler bez. Gemeinden dürfen die Waren nur gegen Abtrennung der einzelnen aufgestellten Abschnitte von der Nahrungsmittelkarte abgeben. Die Abtrennung

2212 c II B VIII
6232
Ministerium des Innern.
2020 L.